

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden 2020 (AVBV 2020)

Inhaltverzeichnis

1	Der Versicherungsschutz	4
1.1	Gegenstand der Versicherung	4
1.1.1	Versicherungsschutz	4
1.1.2	Vermögensschaden	4
1.1.3	Versichertes Risiko	4
1.1.3.1	Nicht umfasst und somit nicht versichert sind daher generell Tätigkeiten außerhalb des für Versicherungsnehmer und versicherte Personen gesetzlich zulässigen Rahmens.Versicherte Personen .4	
1.1.3.2	Besonderer Schutz als Geschäftsführer	5
1.1.4	Besonderer Schutz für ungerechtfertigte Behauptungen der Anspruchsteller	5
1.1.5	Datenverarbeitung	5
1.1.6	Schäden an sonstigen Schriftstücken	5
1.2	Zeitliche Begrenzung der Haftung	5
1.2.1	Vordeckung/Nachdeckung	6
1.3	Sachliche Begrenzung der Haftung des Versicherers	6
1.3.1	Versicherungssumme	6
1.3.2	Selbstbehalt	6
1.3.3	Entgelt des Versicherungsnehmers	6
1.3.4	Sicherheitsleistung	7
1.3.5	Versicherte Kosten	7
1.3.6	Ausschlüsse	7
1.3.6.1	Tätigkeiten ohne behördliche Erlaubnis	7
1.3.6.2	Ausländische Gerichte	8
1.3.6.3	Über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht	8
1.3.6.4	Vorsatz, wissentliches Abweichen und sonstiges Abweichen	8
1.3.6.5	Überschreitungen	8
1.3.6.6	Organtätigkeit	8
1.3.6.7	Fehlbeträge	8
1.3.6.8	Nicht versicherte Geschäftsteilhaber	9
1.3.6.9	Angehörige, Geschäftsteilhaber, Beteiligung	9
1.3.6.10	Verbundene Unternehmen	9
1.3.6.11	Garantie- und Erfolg Zusagen	9
1.3.6.12	Bonität von Produkthanbietern	10
1.3.6.13	Schweigepflicht	10
1.3.6.14	Kredite oder Zwischenfinanzierungen	10
1.3.6.15	Zustand des Bodens, des Wassers oder der Luft	10
1.3.6.16	Punitiver oder exemplarischer Schadenersatz	10
1.3.6.17	Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	10

1.3.6.18	Insiderhandel/-trading.....	10
1.3.6.19	Prospektausschluss	10
1.3.6.20	Verletzung gewerblicher Schutzrechte.....	11
1.3.6.21	Veruntreuung/Betrug, vorsätzliche strafbare Handlungen	11
1.3.6.22	Havariekommissar.....	11
1.3.6.23	Rechtliche oder steuerliche Auskünfte	11
1.3.6.24	Sachschäden, radioaktive und gefährliche Stoffe	11
1.3.6.25	Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art	11
1.3.6.26	Besondere Hinderungsgründe	12
1.3.6.27	Ausübung gesetzlicher Widerrufs- oder Rücktrittsrechte	12
1.3.6.28	KMG-Ausschluss	12
1.3.6.29	Wegfall der Dienstleistung.....	12
1.3.6.30	Regressanspruch Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes.....	12
1.3.7	Wirkung von Ausschließungsgründen.....	12
1.3.8	Regressvereinbarung	12
1.3.9	Deckungserweiterungen (Prämienpflichtig)	13
1.3.9.1	Deckungseinschluss Angehörige, Geschäftsteilhaber, Beteiligung.....	13
1.3.9.2	Wissentliches Abweichen und sonstiges Abweichen.....	13
1.3.9.3	Deckungsbaustein „Besondere Ausübungs- und Standesregeldeckung“	13
1.3.9.4	Rechts- und Datenschutzpaket	14
1.3.9.4.1	Rechtspaket - Verfahren mit Aufsichtsbehörden.....	14
1.3.9.4.2	Datenschutzpaket.....	14
2	Der Versicherungsfall	15
2.1	Versicherungsfall	15
2.1.1	Schaden durch Verstoß.....	15
2.1.2	Schaden durch Unterlassung	15
2.1.3	Serienschaden.....	16
2.1.4	Keine Doppel- oder Mehrfachdeckung im selben Fall	16
2.2	Schadensanzeige	16
2.2.1	Wahrheitsgemäße und vollständige Schilderung.....	16
2.2.2	Umstandsmeldung	17
2.3	Zeitliche Zuordnung des Versicherungsfalls	17
2.4	Weitere Behandlung des Versicherungsfalls (Schadenfalls)	17
2.5	Zahlung der Entschädigung.....	17
2.6	Rechtsverlust und Deckungseinschränkung bei Obliegenheitsverletzung(en)	18
2.6.1	Obliegenheiten	18
2.6.1.1	Grob fahrlässige und vorsätzliche Obliegenheitsverletzung	18
2.6.1.2	Wissentliche Täuschung	18
2.6.1.3	Einschränkung der Versicherungsdeckung bei einer Obliegenheitsverletzung	19
2.6.2	Verpflichtung zur Herausgabe von Unterlagen	19
2.6.3	Anzeigepflicht von Gefahrenerhöhungen (§§ 16 ff VersVG).....	19

2.6.4	Kundenbeschwerden.....	19
3	Das Versicherungsverhältnis.....	19
3.1	Versicherung für fremde Rechnung.....	19
3.2	Abtretung des Versicherungsanspruches.....	19
3.3	Rückgriffsansprüche	19
3.4	Versicherungsperiode	20
3.5	Fälligkeit der Prämie. Beginn des Versicherungsschutzes. Prämienzahlung.....	20
3.6	Öffentliche Gebühren und Abgaben	20
3.7	Prämienbemessung/-regulierung	20
3.8	Vertragsdauer	21
3.9	Kündigung (Gründe, Fristen und Prämienabrechnung)	21
3.9.1	Nach Eintritt des Versicherungsfalls	21
3.9.2	Sitzverlegung des Versicherungsnehmers.....	21
3.9.3	Risikowegfall.....	21
3.9.4	Insolvenz des Versicherungsnehmers versicherter Personen.....	21
3.9.5	Prämienabrechnung bei Kündigung	22
3.10	Klagefrist	22
3.11	Gerichtsstand	22
3.12	Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers.....	22
3.13	Besondere Bestimmungen für die obligatorische Haftpflichtversicherung.....	22
3.14	Salvatorische Klausel, gesetzliche Bestimmungen.....	23
Anhang		

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden 2020 (AVBV 2020)

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem (Risiko)Fragebogen und dem Angebot (inkl. etwaigen Nachträgen dazu) und dem im Versicherungsschein (§ 3 Abs 1 Versicherungsvertragsgesetz - VersVG) dokumentierten und somit vereinbarten Versicherungsumfang unter Zugrundelegung des vorliegenden Bedingungswerks und etwaigen Nachträgen des Versicherers und gegebenenfalls gesonderten Vereinbarungen hierzu. Die Überschriften dienen lediglich zur leichteren Orientierung.

Die im Nachfolgenden genannten Gesetzesquellen beziehen sich auf die zum Zeitpunkt des Verstoßes des Versicherungsnehmers gültige Fassung (Dynamische Verweisung).

Sämtliche Informationen (Fragebogen, Versicherungsbedingungen und etwaige Erläuterungen zum Produkt) stehen auf der im Versicherungsschein genannten Website zum Download bereit.

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Gegenstand der Versicherung

1.1.1 Versicherungsschutz

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen gemäß Versicherungsschutz für den Fall, dass diese wegen einer bei der Ausübung der im Versicherungsschein angegebenen beruflichen Tätigkeit (versicherte Tätigkeit) begangenen Verstoßes von einem anderen (Dritten) **aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes** für einen Vermögensschaden gemäß 1.1.2 verantwortlich gemacht werden.

1.1.2 Vermögensschaden

Vermögensschäden im Sinne dieses Versicherungsvertrags sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen körperlicher Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als körperliche Sachen gelten insbesondere auch Geld, geldwerte Zeichen (so z.B. Brief- und Stempelmarken), Inhaberpapiere und in blanko indossierte Orderpapiere, sowie Wertsachen.

1.1.3 Versichertes Risiko

Das versicherte Risiko umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer bzw. der Mitversicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen im Rahmen ihres Gewerbes/Konzession/Berufszulassung öffentlich-rechtlich berechtigt sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Nebenrechte zu welchen der Versicherungsnehmer bzw. der Mitversicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen öffentlich-rechtlich berechtigt sind, jedoch nur in dem Umfang, wie diese mit der versicherten Tätigkeit im berufstypischen Zusammenhang stehen. Sofern in diesen Bedingungen vom Versicherungsnehmer die Rede ist, erfasst dies auch den Mitversicherungsnehmer.

1.1.3.1 Nicht umfasst und somit nicht versichert sind daher generell Tätigkeiten außerhalb des für Versicherungsnehmer und versicherte Personen gesetzlich zulässigen Rahmens. Versicherte Personen

Im Rahmen des versicherten Risikos erstreckt sich die Versicherung auch auf die gesetzliche Haftpflicht, welche den Personen, für die der Versicherungsnehmer nach dem Gesetz einzutreten hat, aus ihrer für den Versicherungsnehmer ausgeübten Berufstätigkeit persönlich obliegt.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind der gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben in seiner jeweiligen räumlichen und sachlichen Ausdehnung angestellt hat; insbesondere ein Geschäftsführer oder Geschäftsleiter mit umfassender, wenn auch einzelner oder bloß kollektiver Vertretungsbefugnis.

Ausgeschlossen und somit nicht versichert sind Personen, die gemäß Gesetz über eine eigene obligatorische Haftpflichtversicherung verfügen müssen.

Versicherte Personen sind auch angestellte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, sofern diese zum Zeitpunkt des Verstoßes/der Unterlassung bei dem Sozialversicherungsträger aufrecht gemeldet waren bzw. Organe des Versicherungsnehmers, welche zum Zeitpunkt des Verstoßes/der Unterlassung im Firmenbuch registriert waren.

Das schuldhafte Verhalten versicherter Personen und/oder deren wissentliches Abweichen und/oder vorsätzlicher Verstoß gegen Gesetz, behördliche Auflagen, öffentliche Normen oder den Auftrag des Kunden ist dem schuldhaften Verhalten des Versicherten oder der vorsätzlichen Handlung des Versicherten in Bezug auf den Deckungsumfang oder den Ausschluss der Deckung oder der Verletzung von Pflichten/Obliegenheiten des Versicherten jeder Art gleichzuhalten und dem Versicherungsnehmer zuzurechnen.

1.1.3.2 Besonderer Schutz als Geschäftsführer

Wird der - nicht bereits selbst als versicherte Person versicherte - Geschäftsführer bzw. Geschäftsleiter persönlich als Berater oder Vermittler in Anspruch genommen, obwohl dieser namens der Versicherten, von ihm im Schadenszeitpunkt als Geschäftsführer/Vorstand/Geschäftsleiter, vertretenen Gesellschaft gegenüber dem Anspruch stellenden Dritten aufgetreten ist, wird Deckung in jenem Umfang gewährt, den die versicherte Gesellschaft hätte, wäre sie in Anspruch genommen worden, auch wenn der in Anspruch genommene Geschäftsführer/Vorstand/Geschäftsleiter mit dem Einwand mangelnder Passivlegitimation gegen den Geschädigten mangels ausreichender Offenlegung des tatsächlich bestehenden Vertretungsverhältnisses nicht durchdringen sollte. In diesem Fall treffen den Geschäftsführer/Vorstand/Geschäftsleiter persönlich die gleichen Obliegenheiten wie versicherte Personen selbst.

1.1.4 Besonderer Schutz für ungerechtfertigte Behauptungen der Anspruchsteller

Wird eine versicherte Person von Dritten in Anspruch genommen, mit der von der versicherten Person als unwahr bestrittenen Behauptung anspruchsbegründender Tatsachen, die bei deren Zutreffen Leistungsfreiheit des Versicherers oder mangelnde Deckung bewirken würde, wird für die Abwehr der Ansprüche Deckung gewährt.

Stellt sich heraus, dass die diese Tatsachen bestreitenden Angaben versicherter Personen in Verletzung derer Obliegenheiten unwahr waren, treten die Folgen der Verletzung von Obliegenheiten ein. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person haben den gemachten Aufwand dem Versicherer zu ersetzen, sofern diese eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Dies gilt auch in jenen Fällen, wo der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person unwahre Angaben (z.B. in der Schadenmeldung) gemacht haben.

Stellt sich heraus, dass sich die Leistungsfreiheit oder Deckungsfreiheit begründende Tatsache tatsächlich verwirklicht hat, tritt Leistungsfreiheit oder Deckungsfreiheit ab Beginn ein.

1.1.5 Datenverarbeitung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der elektronischen Datenverarbeitung aufgrund der versicherten Tätigkeit.

1.1.6 Schäden an sonstigen Schriftstücken

Die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an sonstigen Schriftstücken und für die Sachbearbeitung in Betracht kommende Akten sowie das Abhandenkommen von Wechseln ist in die Versicherung eingeschlossen.

1.2 Zeitliche Begrenzung der Haftung

Sofern im Versicherungsschein ein Rückwirkungsdatum vereinbart ist, beginnt der materielle Versicherungsschutz, gemäß § 2 Abs 1 VersVG zu einem Zeitpunkt der vor dem Abschluss des Vertrags beginnt, mit dem genannten Rückwirkungsdatum 0.00 Uhr (Wirksamkeit des Versicherungsschutzes).

Der Versicherer haftet nur für solche Schäden, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes gemäß 2.1 erstmals schriftlich geltend gemacht werden, sofern der Versicherungsnehmer bzw. versicherte Personen vor Abschluss dieser Versicherung von dem vorgeworfenen schadensstiftenden Verstoß (Handlung oder Unterlassung) keine Kenntnis haben konnten, und der Verstoß, der einen Schadenersatzanspruch unter dieser Vertrag zur Folge haben kann, nach dem das im Versicherungsschein genannte Rückwirkungsdatum eingetreten ist.

1.2.1 Vordeckung/Nachdeckung

Verlängert sich das Versicherungsverhältnis über den im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt hinaus nicht, so sind auch solche Schadenersatzansprüche versichert, welche innerhalb der im Versicherungsschein vereinbarten Nachhaftungsperiode (Nachdeckung) nach Vertragsablauf geltend gemacht werden, jedoch nur, sofern sich der Verstoß während der Versicherungsdauer oder der vereinbarten Rückwirkungsdauer (Vordeckung) ereignet hat.

In der obligatorischen (verpflichtenden) Berufshaftpflichtversicherung entspricht die Nachhaftungszeit dem gesetzlich bestimmten Nachhaftungszeitraum.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass Schäden, die im Nachdeckungszeitraum gemeldet werden, auf Ansprüche in Verbindung mit dem Verstoß bezogen werden und somit gedeckt werden, sofern der Verstoß innerhalb des Zeitraumes zwischen Rückwirkungsdatum und Versicherungsende laut Versicherungsschein begangen wurde, und kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht (subsidiäre Deckung). Auf die bedingungsgemäße Definition des Schadenseintrittes bei Schadenszufügung durch Unterlassung wird hingewiesen.

1.3 Sachliche Begrenzung der Haftung des Versicherers

1.3.1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme gemäß Versicherungsschein stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer - abgesehen von den Kostenpunkten gemäß 1.3.5 - in jedem einzelnen Schadenfalle obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt,

- a. gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt;
- b. bezüglich eines aus mehreren Verstößen erfließenden einheitlichen Schadens, auch wenn diese Verstöße ganz oder teilweise durch Personen begangen wurden, für die der Versicherungsnehmer nach den Gesetzen einzutreten hat;
- c. bezüglich sämtlicher Folgen eines Versicherungsfalls. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, und somit als ein Versicherungsfall, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Verlängert sich das Versicherungsverhältnis über den im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt hinaus nicht, steht die unverbrauchte Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode für die Dauer des Nachdeckungszeitraumes für Schäden, die innerhalb des Nachdeckungszeitraumes gemeldet werden, zur Verfügung.

In der obligatorischen (verpflichtenden) Berufshaftpflichtversicherung steht die Versicherungssumme für die Nachhaftungszeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung.

Die Versicherungsperiode beginnt mit dem Versicherungsbeginn und endet mit dem Versicherungsende gem. Versicherungsschein.

1.3.2 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat im Versicherungsfall den, gemäß Versicherungsschein, vereinbarten Selbstbehalt selbst zu tragen.

Ohne Zustimmung des Versicherers ist es nicht zulässig, dass der Versicherungsnehmer Abmachungen trifft oder Maßnahmen geschehen lässt, die darauf hinauslaufen, dass ihm seine Selbstbeteiligung erlassen, gekürzt oder ganz oder teilweise wieder zugeführt wird. Widrigenfalls mindert sich die Haftpflichtsumme um den entsprechenden Betrag.

1.3.3 Entgelt des Versicherungsnehmers

Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Entgelt für seine Tätigkeit, aus einem versicherten Schadenfall aufgrund dieses Vertrags, sind nicht vom gegenständlichen Versicherungsschutz umfasst.

Ansprüche aus der Rückzahlung von Belohnungen, Provisionen und Entgelte zufolge der Auflösung des Vertrags oder fehlender oder vermindertem Entgelts- oder Honoraranspruches zufolge der versicherten Handlung oder Unterlassung sind nicht Gegenstand der Versicherung.

1.3.4 Sicherheitsleistung

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Eintreibung der Haftpflichtsumme erforderlich ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

1.3.5 Versicherte Kosten

a. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten gemäß § 62 VersVG sowie die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Abwehr des von einem Dritten erhobenen Anspruches, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist.

Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Geschäftspartner oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden ihnen nur die Barauslagen erstattet.

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang, wie an der Ersatzleistung.

Kosten in Straf- oder Disziplinarverfahren sind nur dann von der Abwehrdeckung umfasst, wenn dies ausdrücklich gesondert und schriftlich mit dem Versicherer vereinbart oder die Verfahrensführung vom Versicherer unter Namhaftmachung eines Anwaltes zur Abwehr potentieller Zivilansprüche auf Schadenersatz ausdrücklich angeordnet wurde und sich diese ungeachtet dessen jedenfalls nicht auf einen Straftatbestand beziehen, der nur vorsätzlich verwirklicht werden kann.

- b. Über Weisung des Versicherers aufgewendete Kosten oder von ihm selbst aufgewendete Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vergleiche aber c.).
- c. Übersteigt der Anspruch des Dritten die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Kosten mit jenem Betrag, der bei einem Anspruch in der Höhe der Versicherungssumme aufgelaufen wäre; dies gilt auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt.
- d. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadenersatzverpflichtung durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers bzw. versicherter Personen scheitert und der Versicherer schriftlich die Erklärung abgibt, seinen vertragsgemäßen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

1.3.6 Ausschlüsse

In den folgenden Fällen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen vom Versicherungsschutz ausgenommen:

1.3.6.1 Tätigkeiten ohne behördliche Erlaubnis

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass die vorgenommenen Rechtsgeschäfte ohne Berechtigung/Konzession oder sonstige nach öffentlichen Vorschriften nötige Erlaubnis oder Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit bzw. des Gewerbes oder durch zur Beratung des Kunden nicht befugte Personen oder durch Heranziehung nicht befugter Erfüllungsgehilfen oder über die eingeräumte Befugnis oder Konzession hinaus ausgeübt werden oder sich auf Geschäfte beziehen, die sonst nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften in einer unbefugten Weise oder Modalität, insbesondere nicht befugter Verwaltung, Verwahrung oder Verfügung über Kundenvermögen ausgeübt werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass die vorgenommenen Rechtsgeschäfte Steuerhinterziehungs- oder Geldwäschezwecken gedient oder einen Tatbestand geschaffen haben, der den Gläubigerschutzbestimmungen des Insolvenzrechtes unterliegt oder der Verbringung von Vermögen zur Schädigung von Gläubigern oder deren Interessen gedient hat.

Ausgeschlossen sind ferner Ansprüche aus der Hinterlegung von Finanzinstrumenten oder Kundengeldern bei dazu im Gemeinschaftsgebiet nicht befugten Verwahren oder Depotstellen.

Anmerkung und Deckungserweiterung: Die nicht vorsätzliche, wenn auch grob fahrlässige Beratung oder grob fahrlässige Nicht-, Schlechterfüllung oder verspätete Erfüllung der Vorgaben des Kunden im Rahmen der Verwaltung oder der Durchführung von Transaktionen oder Informationserteilungen jeder Art, oder deren Unterlassung, der Fehlaufklärung durch den Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer oder sonstige Verstöße gegen die Wohlverhaltensregeln versicherter Personen oder die Aufklärungs- oder Interessenwahrungspflichten gegenüber dem Kunden erfüllen jedoch für sich alleine noch keinen Ausschlussstatbestand, auch wenn es sich hierbei um ein standeswidriges Verhalten im Sinne der berufsständischen Ausübungsrichtlinien handelt.

1.3.6.2 Ausländische Gerichte

Der Versicherungsschutz gilt weltweit außer den USA und Kanada, wobei aber nur solche Schadenersatzansprüche versichert sind, die vor österreichischen ordentlichen Gerichten oder ordentlichen Gerichten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erwirkt werden oder erwirkt werden können. Auf den jeweiligen Einzelvertrag und alle anderen Bestimmungen findet österreichisches Recht Anwendung.

Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer bzw. versicherte Personen verhindert wird.

Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, soweit die Tätigkeit versicherter Personen am Ort der Beratung oder der Tätigkeit nicht befugt ausgeübt wird, etwa weil die lokale Gewerbeberechtigung oder Konzession oder Berechtigung für die befugte grenzüberschreitende Tätigkeit fehlt.

1.3.6.3 Über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche soweit sie aufgrund eines Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

1.3.6.4 Vorsatz, wissentliches Abweichen und sonstiges Abweichen

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schadenstiftung durch vorsätzliches Handeln (vgl. § 152 VersVG), wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Standesregeln oder Berufsausübungsnormen, Anweisung (Vorgaben) oder Bedingung des Machtgebers (Auftraggebers des Versicherungsnehmers) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung durch den Versicherungsnehmer, dessen Organe oder Repräsentanten oder Erfüllungsgehilfen.

1.3.6.5 Überschreitungen

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schäden bzw. Ansprüche (Haftpflichtansprüche) aus

- der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten sowie aus Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen, aus der Anschaffung und Verwertung von Waren und Papieren
- der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung, Empfehlung oder der kaufmännischen Durchführung von wirtschaftlichen Geschäften, insbesondere von Geld-, Bank-, Lagerhaus- und Grundstücksgeschäften

1.3.6.6 Organtätigkeit

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit versicherter Personen als Mitglied eines Vorstands, der Geschäftsführung oder -leitung, eines Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Unternehmungen, Vereinen oder Verbänden.

1.3.6.7 Fehlbeträge

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des

Versicherten oder anderer Personen, deren er sich bedient, oder beim Emittenten, dessen Anlagen vom Versicherungsnehmer bzw. den versicherten Personen vermittelt wurden, entstehen.

1.3.6.8 Nicht versicherte Geschäftsteilhaber

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, die aus der Tätigkeit von nicht in die Versicherung einbezogenen Geschäftsteilhabern, Gesellschaftern oder sonst am Unternehmen in welcher Rechtsform auch immer Beteiligte des Versicherungsnehmers erhoben werden.

1.3.6.9 Angehörige, Geschäftsteilhaber, Beteiligung

Der Versicherungsschutz umfasst ferner keine Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherungsnehmers gegenüber folgenden Personen bzw. in Bezug auf Ansprüche folgender Personen:

- a. Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder Mitversicherungsnehmer oder seinen mitversicherten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie Angehörige des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherungsnehmers; als Angehörige gelten der Ehegatte des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherungsnehmers (die außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt) und die mit dem Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer in gerader Linie oder im 2. Grad der Seitenlinie Verwandten oder Verschwägerten. Ansprüche von Mündeln, gegen den in dieser Eigenschaft versicherten gerichtlich bestellten Vormund werden durch diese Ausschlüsse nicht betroffen;
- b. Personen, mit denen der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer zur Ausübung der versicherten Tätigkeit in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Personengesellschaft oder in einer a-typischen stillen Gesellschaft oder sonstiger arbeitgemeinschaftlicher Mitunternehmerschaft verbunden ist;
- c. Juristische Personen, auf die der Versicherungsnehmer oder Mitversicherungsnehmer aufgrund der Beteiligungsverhältnisse bestimmenden Einfluss ausüben kann oder selbst oder gemeinsam mit Angehörigen im Sinne des § 72 StGB oder Privatstiftungen, auf die bzw. deren Organe dieser Einfluss hat, eine wesentliche Beteiligung hält. Eine Beteiligung ist wesentlich, wenn diese eine Sperrminorität bei Änderungen von Satzungs- oder Gesellschaftsvertragsbestandteilen oder Teilen hiervon nach Gesetz oder Satzung/Gesellschaftsvertrag ermöglicht oder im Sinne des § 2 Z 3 BWG qualifiziert ist.

1.3.6.10 Verbundene Unternehmen

Ausgeschlossen sind Tätigkeiten, die für Auftraggeber (z.B. Emittenten, Vertriebsbeauftragte, Vermittler oder Vertragspartner) ausgeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer oder zu diesen nahen Angehörigen im Sinne des § 72 StGB durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung oder Vertretungsbefugnis direkt oder indirekt über Gesellschaften in deren Machtbereich kraft Beteiligung, Vertretungsbefugnis oder verfügbarer Stimmrechte (zu 10 % oder mehr an Kapitalanteilen) verbunden sind.

1.3.6.11 Garantie- und Erfolgswzusagen

Ebenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche

- a. auf Erfüllung von mit dem Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer geschlossenen Verträgen,
- b. auf Erfüllung von Garantie- oder Erfolgswzusagen, besonderer vertraglicher Zusagen von Renditen oder Leistungen oder besonderer Zusicherungen über den Wert von Sachen und Rechten,
- c. aufgrund des Nichteintreffens von in Aussicht gestellten Renditen, Gewinnerwartungen, Entwicklungen, steuerlicher Erwartungen und Steuervorteilen,
- d. aufgrund der Nichtgewährung von Krediten oder Zwischenfinanzierungen oder der Nichteinhaltung von Kostenvoranschlägen und Finanzierungsplänen,
- e. wegen gesetzlich verpflichtender Aufklärungen betreffend die Verwendung von Versicherungen als Tilgungsträger, soweit diese durch nicht auch zur Vermittlung von Krediten befugte Versicherungsvermittler vorgenommen wurden.

1.3.6.12 Bonität von Produktanbietern

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass die Bonität von Produktanbietern, Versicherungsgesellschaften oder anderen Vertriebspartnern, Garanten oder Bürgen nicht geprüft oder Kenntnisse über deren mangelnde Bonität nicht weitergegeben werden, es sei denn, dass eine solche Prüfung fahrlässig unterblieben ist, weil die Genannten über ihre Bonität unrichtige Informationen abgegeben haben, bzw. ein Handeln der Aufsichtsbehörden nicht erfolgte.

Deckungserweiterung: ausgenommen vom Deckungsausschluss sind jedoch Haftungen aus der gesetzlich zwingenden Bonitätsprüfung (wie z.B. nach dem MaklerG).

1.3.6.13 Schweigepflicht

Nicht gedeckt sind ferner Ansprüche, die daraus resultieren, dass eine gesetzliche oder vertragliche Schweigepflicht/Verschwiegenheitspflichten absichtlich und bewusst verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unbefugt verwendet werden.

1.3.6.14 Kredite oder Zwischenfinanzierungen

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass Kredite oder Zwischenfinanzierungen oder Förderungen nicht gewährt, Kostenanschläge und Finanzierungspläne nicht eingehalten oder verbindliche Zusagen über die Zuteilungsreife von Bausparverträgen erteilt werden.

1.3.6.15 Zustand des Bodens, des Wassers oder der Luft

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass der Zustand des Bodens, des Wassers oder der Luft nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wird, dass Aussagen zur Nutzbarkeit von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen getroffen werden, sofern keine Wert- bzw. Sachverständigengutachten eingeholt wurden.

1.3.6.16 Punitiver oder exemplarischer Schadenersatz

Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche oder Regulierungskosten entstanden im Zusammenhang mit jeglichem punitiven oder exemplarischen Schadenersatz, jeglichem Schadenersatz der ein Vielfaches eines Schadenausgleiches darstellt, Ordnungsgeldern/Bußeln, Strafmaßnahmen oder Geldstrafen.

1.3.6.17 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche in Zusammenhang mit einer Tätigkeit, die entgegen einschlägigen Normen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfolgte oder in Zusammenhang mit der Hinterziehung von Abgaben oder Verletzung von abgabenrechtlichen Erklärungs- oder Informationspflichten

1.3.6.18 Insiderhandel/-trading

Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche aufgrund gerichtlich oder verwaltungsrechtlich strafbarem oder vorsätzlichem Marktmissbrauch und Insidertrading im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) sowie nationaler Bestimmungen zur Vermeidung von Insiderhandel/-trading, wie zum Beispiel der §§ 154 bis 164 BörseG oder auf Insiderhandel/-trading basierender Verletzungen des Kapitalmarktgesetzes (KMG) und des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) sowie damit verbundener (Neben-)Bestimmungen.

1.3.6.19 Prospektausschluss

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer bzw. versicherte Personen Prospekte (Verkaufs- und/oder Kapitalmarktprospekte, Factsheets oder Verkaufsunterlagen, vereinfachte Prospekte, Kundeninformationsdokumente oder Risikohinweise) erstellt und/oder weitergeleitet, oder als Prospektmitemsteller oder Prospektverantwortlicher, Konzepteur von Versicherungs- oder Finanzprodukten und nicht lediglich in seiner Eigenschaft als bloßer Vermittler in Umlauf gebracht oder sonst daran mitgewirkt hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt der Prospekthaftung (nach dem KMG oder ähnlicher Normen oder auch nach allgemeinem Zivilrecht) in Anspruch genommen wird.

1.3.6.20 Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der Versicherungsschutz umfasst weiters keine Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers bzw. versicherter Personen aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte; wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wechsel, Wertpapieren, Finanzinstrumenten und Wertzeichen, sonstigen Vermögenswerten, Gold, Münzen oder Edelmetallen und/oder Wertzeichen.

In Bezug auf Prämien und Schäden gelten fahrlässig herbeigeführte Versicherungsfälle im Rahmen des Zahlungs- oder Wertpapierclearingverkehrs bis zur maximalen Schadenshöhe im Rahmen der jeweils vereinbarten Deckungssumme als versichert.

1.3.6.21 Veruntreuung/Betrug, vorsätzliche strafbare Handlungen

Der Versicherungsschutz umfasst weiters keine Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers bzw. versicherter Personen wegen Betrug, Veruntreuung oder Untreuehandlungen seitens des Personals des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherungsnehmer, deren Erfüllungsgehilfen oder anderer Dritter, deren diese sich bei deren Tätigkeit bedient oder denen das Geld der Kunden überlassen oder anvertraut wurde.

Ausgeschlossen und somit nicht von der Deckung umfasst ist vorsätzlich strafbares Verhalten von Organen der Emittenten, Verwalter oder sonst über das Kundenvermögen Verfügungsberechtigter.

1.3.6.22 Havariekommissar

Der Versicherungsschutz umfasst keine Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers bzw. versicherter Personen aus der Tätigkeit als Havariekommissar oder der Abwicklung von Schäden.

1.3.6.23 Rechtliche oder steuerliche Auskünfte

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch nicht auf Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit rechtlichen oder steuerlichen Auskünften.

1.3.6.24 Sachschäden, radioaktive und gefährliche Stoffe

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- a. Sachschäden aller Art sowie daraus entstehende Verluste, Aufwendungen und Folgeschäden.
- b. die gesetzliche Haftpflicht, gleich welcher Art, die direkt oder indirekt, ganz oder teilweise verursacht werden oder entstehen durch
 - ionisierende Strahlen oder radioaktive Verseuchung durch nukleare Brennstoffe oder nukleare Abfälle aus der Verbrennung nuklearer Brennstoffe;
 - die radioaktiven, giftigen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften irgendeiner explosiven nuklearen Verbindung oder eines nuklearen Bestandteils davon.

1.3.6.25 Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art

Ungeachtet aller gegenteiligen Bestimmungen in dieser Versicherung oder irgendeinem Nachtrag dazu gilt vereinbart, dass unter der vorliegenden Versicherung Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art ausgeschlossen sind, welche direkt oder indirekt verursacht werden durch oder sich ergeben aus oder in Verbindung mit irgendeinem der nachstehenden Umstände, ungeachtet einer jeden anderen Ursache oder eines jeden anderen Ereignisses, die/das gleichzeitig oder in anderer Aufeinanderfolge zu dem Schaden beiträgt:

- a. Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten oder kriegsähnliche Operationen (ungeachtet, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufruhr, Bürgerunruhen, welche das Ausmaß eines Volksaufstandes annehmen oder sich zu einem solchen auswachsen, oder militärische bzw. widerrechtliche Machtergreifung; oder
- b. jede terroristische Handlung. Eine terroristische Handlung ist jede Handlung, wobei unter anderem die Anwendung und/oder Androhung von Zwang oder Gewalt eingeschlossen gilt, von Seiten irgendeiner Person oder Personengruppe(n), ungeachtet ob diese die Handlung alleine oder im Auftrag oder in

Verbindung mit irgendeiner (irgendwelchen) Organisation(en) oder Regierung(en) begehrt, und ob sie für politische, religiöse, ideologische oder ähnliche Ziele handelt. Dies schließt auch die Absicht mit ein, Einfluss auf irgendeine Regierung auszuüben und/oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen, oder

- c. Epidemien, Pandemien oder sonstige Seuchen und Krankheiten und damit in Zusammenhang stehende behördliche Verfügungen, Verordnungen oder Maßnahmen.

Dieser Ausschluss enthält auch einen Ausschluss für Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art, welche direkt oder indirekt verursacht werden durch oder sich ergeben aus oder in Verbindung mit irgendwelchen Maßnahmen, die zur Kontrolle, Vorbeugung oder Bekämpfung eines der oben unter (a) und (b) beschriebenen Umstände ergriffen werden oder irgendwie damit in Verbindung stehen.

1.3.6.26 Besondere Hinderungsgründe

Ausgeschlossen sind Ansprüche, wenn die Schadensermittlung oder Schadensregulierung oder die Erfüllung der Pflichten durch den Versicherer durch Staatsgewalt, Krieg, Terrorismus, Dritte oder Verfügungen von Behörden oder Gerichte oder den Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer selbst be- oder verhindert wird.

1.3.6.27 Ausübung gesetzlicher Widerrufs- oder Rücktrittsrechte

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Folgen bzw. Schäden, die bloß aus der Ausübung gesetzlicher Widerrufs- oder Rücktrittsrechte oder nicht auf schuldhaftes Verhalten des Versicherungsnehmers bzw. versicherter Personen gegründete sonstige Anfechtung des Kunden oder Verbrauchers resultieren, dies auch dann nicht, wenn diese aufgrund unzureichender Belehrung über dieses Recht ausgelebt werden (können).

1.3.6.28 KMG-Ausschluss

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schäden infolge der Ausübung von Rechten (z.B. Rücktrittsrechte, sonstige Verstöße aufgrund gesetzlicher Informationspflichten), die auf dem KMG oder dem BörseG oder dem AIFMG betreffend Prospekte und ähnliche schriftlich zu erteilende Informationen und Hinweise des Kunden ihre Grundlage haben oder aufgrund von Ansprüchen nach dem KMG oder verwandter Normen über derartige Prospekte und zwingende schriftliche Anlegerinformationen.

1.3.6.29 Wegfall der Dienstleistung

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer bzw. versicherte Personen aus oder als Folge von dessen/deren Tod, Erwerbsunfähigkeit, Pensionierung oder Rentenantritt oder Geschäftsaufgabe oder Quarantäne, Beschränkungen nach dem Epidemiegesetz oder Covid-19-Gesetzen oder ähnlichen Gesundheitsnormen sowie aus Unterlassung der Interessenswahrung des Kunden zufolge plötzlichen Wegfalls der Dienstleistung.

1.3.6.30 Regressanspruch Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes

Nicht umfasst sind Regressansprüche von Dritten oder deren Abwehr, sofern dies Ansprüche dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) unterliegen. Bis zur Feststellung, ob die Ansprüche dem (DHG) unterliegen, gewährt der Versicherer eine Abwehrdeckung bis zu einer Deckungssumme von EUR 150 000.

1.3.7 Wirkung von Ausschließungsgründen

Ein Ausschließungsgrund gemäß 1.3.6 und den danach folgenden Bestimmungen/Ausschlüssen wirkt gegen sämtliche Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz dieses Vertrags erstreckt, auch wenn er bei einem Ersatzanspruch nur hinsichtlich einer oder eines Teiles dieser Personen gegeben ist.

1.3.8 Regressvereinbarung

In allen Fällen, in denen ein Ausschluss vereinbart wurde oder eine Obliegenheitsverletzung zur Leistungsfreiheit führt, und der Versicherer Ansprüche aufgrund einer obligatorischen (verpflichtenden) Haftpflichtversicherung einem geschädigten Dritten gegenüber zu leisten hat oder leistet, hat der Versicherer Anspruch auf Ersatz der gesamten Schadenssumme samt Kosten der Schadensabwicklung und etwaiger Abwehrkosten gegenüber dem Versicherungsnehmer bzw. versicherter Personen.

1.3.9 Deckungserweiterungen (Prämienpflichtig)

1.3.9.1 Deckungseinschluss Angehörige, Geschäftsteilhaber, Beteiligung

Ansprüche von in 1.3.6.9 (Angehörige, Geschäftsteilhaber, Beteiligung) angeführten Personen sind nur dann vom Versicherungsschutz umfasst, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen bei der versicherten Tätigkeit SÄMTLICHE GESETZLICHEN UND BERUFSSPEZIFISCHEN VORGABEN im Zusammenhang mit versicherter Tätigkeit und dem darauf basierenden Sachverhalt der Anspruchsstellung vollständig eingehalten hat/haben und es keinerlei Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der erbrachten Dienstleistung gibt und der Schaden nur durch leicht fahrlässiges Handeln zugefügt wurde. Wird der Schaden durch grob fahrlässiges Handeln zugefügt, besteht Versicherungsschutz nur für Schäden die über EUR 15 000 (= Selbstbehalt) und innerhalb der Versicherungssumme, jedoch unter EUR 500 000 liegen. Die Beweispflicht für den Grad des Verschuldens liegt beim Versicherungsnehmer bzw. den versicherten Personen.

Nicht vom Versicherungsschutz gemäß 1.3.6.9 (Angehörige, Geschäftsteilhaber, Beteiligung) umfasst und damit ausgeschlossen, sind Schäden, die auf vorsätzlichem Handeln sowie wissentlicher Pflichtverletzung (gemäß Punkt 1.3.6.4) beruhen. Weiters ausgeschlossen sind Schäden, wenn der Angehörige oder die verbundene Gesellschaft selbst Emittent oder Prospektersteller (z.B. gemäß Kapitalmarktgesetz [KMG], Alternativfinanzierungsgesetz [AltFG], Verkaufsprospekten, Factsheets oder sonstigen Unterlagen zur schadensstiftenden Anlage) oder Versicherung oder Organ oder leitender Angestellter oder Repräsentant solcher Emittenten oder Prospektersteller („Produktgeber“) ist.

1.3.9.2 Wissentliches Abweichen und sonstiges Abweichen

Keine Deckung besteht generell bei vorsätzlicher Schädigung des Kunden durch den Versicherungsnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen oder aus der wissentlichen Missachtung gesetzlicher Informations- und/oder Aufklärungspflichten, Standesregeln und gesetzlich geforderter Verkaufsmodalitäten, also von „Ausübungsregeln“ – die für den Schadenseintritt ursächlich waren oder die Risiken eines Schadens oder dessen Verhinderung oder Abwendung erhöht haben.

Sofern vom Versicherungsnehmer ausdrücklich und schriftlich beantragt und dies im Versicherungsschein vereinbart wird, besteht im Rahmen der vereinbarten Deckungserweiterung Versicherungsschutz auch im Falle des Vorwurfs bestimmten wissentlichen nicht schadenskausalen Abweichens von Gesetz, Vorschrift, Standesregeln oder Berufsausübungsnormen, Anweisung (Vorgaben) oder Bedingung des Machtgebers (Auftraggebers des Versicherungsnehmers) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

Stellt sich heraus, dass das wissentliche Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Standesregeln oder Berufsausübungsnormen, Anweisung (Vorgaben) oder Bedingung des Machtgebers (Auftraggebers des Versicherungsnehmers) oder sonstige wissentliche Pflichtverletzung durch den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person mit Schädigungsvorsatz (inkl. der bloßen Inkaufnahme einer potentiellen Schädigung oder Gefährdung des Kunden) erfolgte, besteht – auch im Fall besonderer Deckungserweiterung – keinesfalls Versicherungsschutz. Hat der Versicherer bereits eine entsprechende Deckung gewährt, entfällt dies rückwirkend. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person haben den gemachten Aufwand dem Versicherer zu ersetzen.

Nicht als potentiell schadenskausal vorhersehbar sind Pflichtverletzungen (auch Unterlassungen), für die auch ein sorgfältig handelnder Versicherungsnehmer einen potentiellen Vermögensschaden, der kausal aus diesem Abweichen abstrakt resultiert oder resultieren kann oder durch diesen vergrößert werden könnte, ausschließen würde.

1.3.9.3 Deckungsbaustein „Besondere Ausübungs- und Standesregeldeckung“

Wurde die Deckungserweiterung gemäß 1.3.9.2 (Wissentliches Abweichen und sonstiges Abweichen) ausdrücklich beantragt und ausdrücklich gegen Mehrprämie versichert, sind abweichend der Deckungsauschlüsse und bestehender Obliegenheiten bis höchstens der gesetzlichen Mindestdeckungssumme auch gedeckt:

- a. Vertretungskosten (nicht die Strafzahlungen) durch einen vom Versicherer namhaft gemachten Rechtsvertreter in Verwaltungsstrafverfahren erster Instanz wegen Verletzung von gesetzlichen Ausübungs- und Standesregeln bis EUR 50 000 und einem Selbstbehalt von EUR 5 000,
- b. Schadensersatzansprüche trotz der Verletzung von gesetzlichen Ausübungs- und Standesregeln, ausgenommen die wissentliche Verletzung von gesetzlichen Ausübungs- und Standesregeln war unmittelbar mit schadenskausal und nicht etwa bloß gefahrenerhöhend.

1.3.9.4 Rechts- und Datenschutzpaket

Sofern der Deckungsbaustein „Rechts- und Datenschutzpaket“ vom Versicherungsnehmer ausdrücklich beantragt und vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert wurde, gilt folgender Deckungsumfang als vereinbart:

1.3.9.4.1 Rechtspaket - Verfahren mit Aufsichtsbehörden

Versicherungsschutz besteht, betreffend Verfahren bei Aufsichtsbehörden, im Rahmen der Deckungssumme von EUR 250 000 (diese steht pro Versicherungsperiode einmal zusätzlich zur Versicherungssumme gemäß Versicherungsschein zur Verfügung) für von oder vor

- a. österreichischen/europäischen Finanzmarktaufsichten (wie zu der FMA)
- b. und/oder die Aufsichtsbehörden für die Versicherungsvermittlung (wie zu Wirtschaftsministerium, EIOPA)
- c. und/oder beruflichen Standesvertretungen oder Schutzverbänden,

erstmals durchgeführt oder schriftlich angekündigte Untersuchungen oder Maßnahmen, sowie zu deren Durchsetzung angewendete Zwangsmittel im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren oder Aufsichtsverfahren, die den Vorwurf von verwaltungsstrafrechtlichen Tatbeständen umfassen. Auch als Aufsichtsbehörden gelten jedoch die bloßen Strafbehörden ohne eigene Aufsichtsbefugnisse in Vollzug des VStG.

Nicht gedeckt sind Maßnahmen der Aufsichtsbehörden in Zusammenhang mit gerichtlich strafbaren Straftatbeständen wegen Vorsatztaten oder Verfahren vor Strafgerichten oder Staatsanwaltschaften oder Verfahren in Zusammenhang mit Finanzdelikten, wie nach dem FinStrG oder Verwaltungsstrafverfahren, die sich auf die wissentliche Verletzung von Aufsichtsnormen oder Ausübungsvorschriften beziehen.

Gedeckt sind aber Verfahren, die sich auf den bloßen Vorwurf von Ungehorsamsdelikten in Bezug auf nicht wissentlich begangene Verstöße gegen Organisations- und Ausübungsvorschriften oder mangelnde Überwachung von Erfüllungsgehilfen beziehen.

Nicht gedeckt sind Verfahrensaufwendungen, die lediglich der Minderung der Strafhöhe dienen. Umfasst sind auch nur solche Verfahren vor Aufsichtsbehörden, die sich auf Rechtsverletzungen beziehen, die konkret geeignet sind, auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche der Kunden auszulösen und nicht sich als bloße Formalverstöße beziehen, die keinen Einfluss auf die Aufklärung und/oder Beratung der Kunden oder die für diese gesetzten Rechtshandlungen hatten oder haben können.

Im Rahmen der Deckungssumme ersetzt der Versicherer die angemessenen und nachgewiesenen Kosten eines qualifizierten und vom Versicherer namhaft gemachten bzw. ausgewählten Rechtsvertreters für die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr unbegründeter Ansprüche und die Befriedigung begründeter Ansprüche sowie sämtliche damit verbundenen fachlich und sachlich gerechtfertigten Kosten. Fachlich und sachlich gerechtfertigte Kosten sind jene Kosten, die im Anlassfall aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen anfallen, Kosten für Gutachten (sofern diese im jeweiligen Anlassfall angemessen und zweckdienlich sind) sowie bei Nicht-Kapitalgesellschaften die Kosten der Firmenstellungnahme in einem Ermittlungsverfahren.

Als Schadenfall (= Versicherungsfall) gilt das Bekanntwerden von Ermittlungen der zuvor angeführten Behörden, spätestens jedoch die Zustellung eines entsprechenden Bescheides, dieser betreffend die zuvor erwähnten Untersuchungen oder Maßnahmen sowie zu deren Durchsetzung angewendete Zwangsmittel.

1.3.9.4.2 Datenschutzpaket

Im Rahmen der Deckungssumme von EUR 250 000 (diese steht pro Versicherungsperiode einmal zusätzlich zur Versicherungssumme gemäß Versicherungsschein zur Verfügung) besteht Versicherungsschutz für Schäden Dritter nach dem DSG und der DSGVO zufolge mangelnder Datensicherheit (unzureichender Datensicherheitsmaßnahmen) der Daten Dritter, wegen Verstoßes gegen § 54 DSG und Art 32 DSGVO sowie für branchenspezifische gesetzliche Datenschutzvorgaben, für die der Versicherte nach zivilrechtlichen Normen einzustehen hat, sofern es sich nicht um Schäden aus mangelnder Sicherheit von bei Dritten gespeicherten oder verarbeiteten oder an Dritte ausgelagerte oder bei Dritten gespeicherte Daten und/oder deren Verarbeitung handelt.

Umfasst sind auch angemessene und nachgewiesene Kosten der gesetzlichen Informationsverpflichtung bei Datenverlusten und unbefugten Datenzugriffen Dritter, wie zum Beispiel die Kosten für die Verpflichtung gemäß Datenschutzgesetz zur Verständigung betroffener Personen im Falle eines Abhandenkommens von

Daten nach einem nicht durch mitversicherte Personen oder Organe des Versicherten oder dessen Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter, sondern unbefugt durch Dritte, die auf die beim Versicherungsnehmer gespeicherten Daten in Folge eines Hackerangriffs zugegriffen haben, die vom Versicherungsnehmer getragen werden müssen.

Als auslösendes Ereignis (= Versicherungsfall) gilt das Bekanntwerden des Hackerangriffes bzw. unbefugten Datenzugriffes. Der Versicherungsnehmer ist abweichend von der allgemeinen Regelung zur Schadenmeldung in diesen Bedingungen zur unverzüglichen Meldung an den Versicherer und zur unverzüglichen Verständigung der Aufsichtsbehörde (DSB) aller potentiell Betroffenen nach Art 33 und 34 der DSGVO verpflichtet.

2 Der Versicherungsfall

2.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist ein Verstoß gemäß 2.1.1 oder eine Unterlassung gemäß 2.1.2 in Verbindung mit der erstmaligen schriftlichen Anspruchserhebung des tatsächlich oder vermeintlich Geschädigten (Dritten) gegenüber versicherten Personen im direkten Zusammenhang mit dem versicherten Risiko während der Dauer dieses Vertrags.

Macht der Dritte seinen Haftpflichtanspruch gegen den Versicherungsnehmer oder Mitversicherungsnehmer mündlich oder schriftlich geltend oder erklärt er Ansprüche stellen zu wollen, oder behauptet ein Dritter einen vom Versicherungsnehmer schuldhaft zugefügten Schaden, oder ergeht eine Strafverfügung, eine Streitverkündung, eine einstweilige Verfügung oder wird gegen ihn ein Beweissicherungs- oder Schiedsverfahren eingeleitet, oder eine Beschwerde nach § 365u GewO 1994 oder im Rahmen außergerichtlicher Streitbeilegungs- oder Schlichtungsverfahren oder ein Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahren wird eingeleitet, so ist der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer außerdem verpflichtet, dem Versicherer hiervon unverzüglich Anzeige (15 Tage) unter Übersendung der Aktenunterlagen zu erstatten.

Gegen Zahlungsbefehle oder Klagen hat der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer überdies in offener Frist die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel (Widerspruch/Einspruch, Klagebeantwortung, Beschwerde etc.) zu ergreifen und vom Geschehen den Versicherer in Kenntnis zu setzen und die Ansprüche abzuwehren.

2.1.1 Schaden durch Verstoß

Ein Schaden durch Verstoß wird durch falsches Tun oder Handeln verursacht.

2.1.2 Schaden durch Unterlassung

Ein Unterlassungsschaden liegt dann vor, wenn der Verstoß mit der Unwiderruflichkeit der Folgen des Verstoßes vollendet ist. Bei Fahrlässigkeit des Unterlassens ist dies der Zeitpunkt, wann die versicherte Person spätestens den Schaden hätte abwenden können, wenn sie endlich gehandelt hätte.

Wird der Schaden durch Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tage begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden, spätestens jedenfalls aber am Tage der Beendigung des Versicherungsschutzes des Versicherungsnehmers.

Ein Versicherungsfall aufgrund einer Unterlassung liegt nur dann vor, sofern die erstmalige Handlung (Verstoß), die für den Unterlassungsschaden ausschlaggebend war, nach dem im Versicherungsschein genannten Rückwirkungsdatum liegt. Bestand zum Zeitpunkt des ursprünglichen Verstoßes ein anderer Versicherungsvertrag, so geht dieser vor (subsidiäre Deckung). Nur sofern der Vorversicherer die Deckung aufgrund der auslaufenden Nachdeckung ablehnt, besteht Versicherungsschutz unter diesem Vertrag. Dies jedoch nur in diesem Umfang, wie Versicherungsschutz zum Zeitpunkt des Verstoßes bei einem anderen Versicherer bestanden hat, wobei die Leistung mit dem Deckungsumfang dieses Vertrags (auch summenmäßig) limitiert ist.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Unterlassung, wenn der Unterlassungsschaden zu einem späteren Zeitpunkt als dem Versicherungsende eintritt und der Versicherungsnehmer bzw. eine versicherte Person zu diesem Zeitpunkt einen gültigen Versicherungsvertrag bei einem anderen Versicherer hat. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer bzw. eine versicherte Person Versicherungsschutz aufgrund eines Versicherungsvertrags für fremde Rechnung hat (z.B. als mitversicherte Person).

2.1.3 **Serienschaden**

Als ein Versicherungsfall gelten im Zweifel auch alle Folgen

- a. eines aus mehreren Tätigkeiten und/oder Unterlassungen resultierenden einheitlichen Schadens, auch wenn diese Tätigkeiten ganz oder teilweise durch Personen vorgenommen wurden, für die der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person nach dem Gesetz einzutreten hat;
- b. einer Tätigkeit. Dabei steht die Deckungssumme für Anspruchserhebungen, die aus mehrfachem, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendem Tun oder Unterlassen resultieren, einmal zur Verfügung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

2.1.4 **Keine Doppel- oder Mehrfachdeckung im selben Fall**

Wurden mehrere Gesellschaften oder Personen oder deren Erfüllungsgehilfen im selben Fall gegenüber zumindest einem der Anspruchsteller in einem Schadenfall tätig (z.B. „A als Vermittler“ und „B als Berater“ oder „C als Konzepteur eines Produktes“ und „D als Prospektersteller“ und „E als Vermögensverwalter“), ist der Schadenfall aller als ein Schadenfall zu betrachten und der Versicherer zur Leistung frei, wenn er aus einem Versicherungsvertrag, im Zweifel aus jenem mit dem niedrigsten vertraglichen Deckungsumfang (jedenfalls aber in Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssumme) den Schaden geleistet hat, sofern dieser jeweils beim gleichen Versicherer haftpflichtversichert oder mitversichert sind.

Dies gilt für mit dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person verbundene Unternehmen, sofern diese auf Ebene der Gesellschafter oder deren Angehöriger verflochten sind, aneinander direkt oder indirekt über Stimmrechte oder Kapitalbeteiligungen oder Zwischengesellschaften oder Stiftungen mit diesen Personen auch als Begünstigte zu 10 % oder mehr beteiligt sind.

Verletzungen von Obliegenheiten gelten in diesen Fällen als Verletzungen von Obliegenheiten in allen abgeschlossenen Verträgen und sind allen betroffenen Gesellschaften und Personen zurechenbar. Aus der Funktionsteilung auf mehrere (mit-)versicherte Personen ist im selben Schadenfall somit keine Vervielfachung der vertraglichen Deckungssumme abzuleiten.

2.2 **Schadensanzeige**

Der Versicherungsnehmer bzw. versicherte Personen haben den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er/sie von ihm Kenntnis erlangt hat/haben, dem Versicherer anzuzeigen. Der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles wird genüge getan, wenn die Anzeige binnen 15 Tagen nach dem Zeitpunkt abgesendet wird, in dem der Dritte den Haftpflichtanspruch dem Versicherungsnehmer bzw. den versicherten Personen gegenüber außergerichtlich geltend gemacht hat oder ein Disziplinarverfahren wegen der den Haftpflichtanspruch begründenden Handlung oder Unterlassung eingeleitet worden ist oder eine Beschwerde bei der Finanzmarktaufsicht oder bei einer beruflich vorgesehen Beschwerdestelle erhoben oder sonst ein Verfahren insbesondere ein (Verwaltungs-)Strafverfahren oder Disziplinarverfahren wegen des den Anspruch begründenden Verstoßes eingeleitet worden ist.

Macht der Dritte seinen Anspruch gerichtlich geltend, ergeht gegen den Versicherungsnehmer bzw. versicherte Personen eine Strafverfügung, eine Streitverkündung, eine einstweilige Verfügung oder es wird ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet, so sind der Versicherungsnehmer bzw. versicherte Personen außerdem verpflichtet, dem Versicherer hievon unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Gegen Zahlungsbefehle hat/haben der Versicherungsnehmer bzw. versicherte Personen überdies in offener Frist die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel (Widerspruch) zu ergreifen und vom Geschehenen den Versicherer in Kenntnis zu setzen.

Betreffend die richtige und vollständige Schilderung des Schadenfalls und der Anzeige des Versicherungsfalles selbst durch Information eines mitversicherten Erfüllungsgehilfen, ist dieser als vom Versicherten insoweit für die Abwicklung des Versicherungsfalles bevollmächtigter Vertreter und als Vertreter des Versicherungsnehmers bei der Erfüllung seiner Pflichten anzusehen.

2.2.1 **Wahrheitsgemäße und vollständige Schilderung**

Der Versicherungsnehmer oder Mitversicherungsnehmer und dessen/deren Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, schadensstiftende Sachverhalte schriftlich, wahrheitsgemäß und vollständig dem Versicherer zu schildern,

um unnötige Verfahren, Kosten oder Aufwendungen zu vermeiden und rechtzeitige Vergleiche aber auch Regressanspruchserhebungen zu ermöglichen.

2.2.2 Umstandsmeldung

Liegen Umstände vor, die wahrscheinlich zu einem Versicherungsfall führen, sind diese dem Versicherer binnen 15 Tagen ab Kenntniserlangung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erforderlich sind dabei Angaben zur versicherten Tätigkeit, der Angabe der wahrscheinlich in Anspruch genommenen versicherten Person(en), sofern möglich, die Höhe des möglichen Schadens und der potenzielle Anspruchsteller bzw. des potenziellen Verfahrens. Ein auf diesen Umständen beruhender Versicherungsfall gilt als in der Versicherungsperiode, in welcher die Anzeige erstmals erfolgte, eingetreten, wenn er spätestens vor Ende der Vertragslaufzeit oder vor Ablauf einer Nachmeldefrist oder einer Run-Off Frist (besondere Nachmeldefrist) eintritt und gemeldet wird. Der für die Versicherungsperiode zutreffende Selbstbehalt und die vereinbarte Deckungssumme sind entsprechend anzuwenden.

2.3 Zeitliche Zuordnung des Versicherungsfalls

Der für die Versicherungsperiode zutreffende Selbstbehalt und die vereinbarte Deckungssumme sind entsprechend dem zuletzt ausgestellten Versicherungsschein anzuwenden.

2.4 Weitere Behandlung des Versicherungsfalls (Schadenfalls)

- a. Der Versicherungsnehmer bzw. versicherte Personen sind als besondere Obliegenheit verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens oder von Gefahren zu sorgen und alles zu Zumutbare und/oder gesetzlich Gebotene zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls oder Minderung der Gefahren im Rahmen der Unternehmensorganisation dient, sofern ihm dabei nicht Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche, vollständige und wahrheitsgemäße schriftliche Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Versicherungsfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden und ermächtigt den Versicherer unwiderruflich Erkundigungen bei Dritten, Kunden und Mitarbeiter, Abschlussprüfern und Revisionsbeauftragten sowie Vertriebspartner betreffend den Schadenfall einzuziehen und entbindet diese von deren Verschwiegenheit gegenüber dem Versicherer.
- b. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer bzw. versicherte Personen die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben.
- c. Der Versicherungsnehmer bzw. versicherte Personen sind nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlung ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. Durch irrtümliche Annahme des Vorliegens einer gesetzlichen Haftpflicht oder der Richtigkeit der erhobenen Ansprüche oder der behaupteten Tatsachen wird der Versicherungsnehmer nicht entschuldigt.
- d. Wenn der Versicherungsnehmer bzw. versicherte Personen infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind diese verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen vom Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen der obigen Punkte a bis c finden entsprechende Anwendung.
- e. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers bzw. versicherte Personen abzugeben und Rechtsvertreter zur Abwehr oder Verringerung des Schadens namens des Versicherungsnehmers zu bestellen.

2.5 Zahlung der Entschädigung.

- a. Der Versicherer hat die Entschädigung binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt an zu leisten, in welchem der Geschädigte von dem Versicherungsnehmer befriedigt oder der Anspruch des Geschädigten durch

rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist. Soweit Kosten zu ersetzen sind, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen von der Mitteilung der Berechnung zu leisten.

Renten hat der Versicherer jeweils an den Fälligkeitstagen zu zahlen.

- b. Haben der Versicherungsnehmer bzw. versicherte Personen Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Schadenfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund eines Zinsfußes von 4 % p.a. ermittelt.
- c. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung des Versicherungsnehmers bzw. versicherter Personen die diesen gebührende Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer bzw. versicherte Personen dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist, unmittelbar an diesen zu zahlen. Auf Verlangen ist der Versicherer verpflichtet, die Zahlung an den Geschädigten zu bewirken.
- d. Von Zahlungen des Versicherers zu entrichtenden öffentlichen Gebühren und Abgaben sind vom Versicherungsnehmer zu vergüten.

2.6 Rechtsverlust und Deckungseinschränkung bei Obliegenheitsverletzung(en)

2.6.1 Obliegenheiten

Die schuldhafte Verletzung einer Obliegenheit führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG und verpflichtet den Versicherungsnehmer bzw. versicherte Personen gegenüber dem Versicherer zum Ersatz der Leistung samt Kosten sowie gegenüber dem geschädigten Dritten erbrachter Leistungen.

2.6.1.1 Grob fahrlässige und vorsätzliche Obliegenheitsverletzung

Bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, außer wenn die Verletzung als eine unverschuldete oder bloß leicht fahrlässige anzusehen ist.

Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von einer schuldhaften der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt.

Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist. Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung (auch z.B. unter Bezug auf Abwehrkosten und/oder Schadensfeststellungskosten) gehabt hat.

Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat, was der Versicherungsnehmer zu beweisen hat (Kausalitätsgegenbeweis des Versicherungsnehmers).

2.6.1.2 Wissentliche Täuschung

Hat der Versicherungsnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfe, dessen er sich bei Erfüllung von Obliegenheiten bedient, seine Obliegenheiten nach diesen Bedingungen dadurch verletzt, dass er den Versicherer über erhebliche Umstände, sei es auch durch Verschweigen wesentlicher Umstände, wissentlich täuschte oder zu

täuschen versuchte, so verliert er alle Ansprüche aus dem betreffenden Versicherungsfall. Weitergehende gesetzliche Rechtsfolgen solcher Täuschung, insbesondere das Recht des Versicherers den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung oder Irreführung des Versicherungsnehmers oder dessen Verhandlungsgehilfen oder Repräsentanten anzufechten, bleiben unberührt.

2.6.1.3 Einschränkung der Versicherungsdeckung bei einer Obliegenheitsverletzung

In den Fällen, wo der Versicherungsnehmer bzw. versicherte Personen eine Obliegenheit, es auch unverschuldet oder bloß leicht fahrlässig verletzt haben, gilt jedenfalls maximal als Deckung die gesetzliche Mindestversicherungssumme ungeachtet höherer sonstiger vereinbarter Deckungssummen. Dies gilt auch gegenüber dem geschädigten Dritten.

Ist gemäß den Vorgaben zur obligatorischen Haftpflichtversicherung die Vereinbarung eines Selbstbehaltes möglich, gilt im Falle einer Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer bzw. einer versicherten Person, der höchste erlaubte Selbstbehalt als vereinbart.

2.6.2 Verpflichtung zur Herausgabe von Unterlagen

Im Schadenfall oder bei vom Versicherer geäußerten Bedenken zufolge vermuteter Organisationsmängel hat der Versicherte über Aufforderung des Versicherers diesem sämtliche Prüfberichte von Aufsichtsbehörden zu übermitteln. In solchen Berichten festgestellte Organisationsmängel oder Verstöße des Versicherungsnehmers bzw. dessen Erfüllungsgehilfen bzw. in dessen Unternehmen sind jedenfalls als Umstände der Gefahrenerhöhung vom Versicherungsnehmer dem Versicherer nach §§ 16 bis 34a VersVG anzuzeigen.

2.6.3 Anzeigepflicht von Gefahrenerhöhungen (§§ 16 ff VersVG)

Der Versicherungsnehmer oder Mitversicherungsnehmer und dessen/deren Erfüllungsgehilfen sind zur Anzeige von Gefahrenerhöhungen (§§ 16 ff VersVG) gegenüber dem Versicherer verpflichtet. Wird dies nicht gemacht, können die dafür vorgesehenen gesetzlichen bzw. vertraglichen Rechtsfolgen eintreten. Dies betrifft auch die Aufnahme neuer Geschäftszeige oder von Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Finanzprodukten, Versicherungen oder Anlagen die nicht im Versicherungsantrag beschrieben wurden.

2.6.4 Kundenbeschwerden

Der Versicherungsnehmer bzw. versicherte Personen sind verpflichtet, jede Kundenbeschwerde schriftlich und fortlaufend und datiert aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung datiert und vollständig unaufgefordert dem Versicherer als potentielle Schadensmeldung zugänglich zu machen (Beschwerdebuch), um auch insbesondere die Verjährung von Ansprüchen Dritter umfänglich prüfen können. Eine Meldung hat auch bereits dann zu erfolgen, wenn noch kein konkreter Schadensersatz oder Anspruch vom Versicherungsnehmer gefordert wird, aber durch Dritte der Vorwurf einer potentiellen oder aktuell schadensstiftenden Berufspflichtverletzung erhoben wird/wurde.

3 Das Versicherungsverhältnis

3.1 Versicherung für fremde Rechnung

Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung.

Das Recht zur Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich des Versicherungsnehmers zu; dieser bleibt neben den versicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

3.2 Abtretung des Versicherungsanspruches

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Versicherers nicht an Dritte übertragen werden.

3.3 Rückgriffsansprüche

Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers bzw. versicherter Personen gegen Dritte, ebenso deren Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge gehen in Höhe

der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Versicherungsnehmer bzw. versicherte Personen haben die vorhandenen Rechtsbehelfe und Sicherungsmittel dem Versicherer auszuliefern und den Übergang des Anspruches auf Wunsch des Versicherers diesem schriftlich zu bestätigen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Hat der Versicherungsnehmer auf einen gemäß vorstehendem Absatz zustehenden Anspruch oder auf ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, so bleibt der Versicherer nur insoweit verpflichtet, als die Verfolgung des Anspruches ergebnislos geblieben wäre.

3.4 Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt der im Versicherungsschein vereinbarte Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und -ende mit jeweils 0.00 Uhr.

3.5 Fälligkeit der Prämie. Beginn des Versicherungsschutzes. Prämienzahlung.

- a. Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie sofort nach Abschluss des Vertrags zu bezahlen. Er ist zur Zahlung nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheins verpflichtet.
- b. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung der Prämie, der im Antrag angegebenen Kosten und etwaiger öffentlicher Abgaben, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt des Versicherungsbeginns.

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Ist die Prämie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird jedoch die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

- c. Folgeprämien sind an den in der Polizza festgesetzten Zahlungsterminen zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten, unter Hinweis auf die Folgen fortdauernden Verzuges, durch einen an seine letztbekannte Adresse gerichteten Brief zur Zahlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach dem Ablauf der Frist ist der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie noch im Verzug ist, berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Kündigt der Versicherer nicht, so ist er für die gerichtliche Geltendmachung der rückständigen Prämie nebst Kosten an eine Ausschlussfrist von einem Jahr seit Ablauf der zweiwöchigen Frist gebunden.
- d. Soweit bei Gruppenverträgen unter vereinbarter Enthaltung für die Prämienzahlung Versicherungsnehmer als Vertragspartner tätig sind, treffen die Pflichten, die laut Bedingungen den Versicherten treffen, die prämienschuldende versicherte Person.
- e. Für die Folgen des Verzugs mit der Zahlung der Prämien gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere der §§ 38 ff VersVG, die im Anhang zur Information abgedruckt sind.

3.6 Öffentliche Gebühren und Abgaben

Die aus dem Versicherungsvertrag erfließenden öffentlichen Gebühren und Abgaben sind vom Versicherungsnehmer zu vergüten.

3.7 Prämienbemessung/-regulierung

- a. Insoweit die Prämie vertragsmäßig auf Grund ziffernmäßiger Angaben zu berechnen ist, wird der Bemessung zunächst eine vorläufig angenommene Ziffer zugrunde gelegt.
- b. Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer, innerhalb eines Monats nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers, die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Ziffern

anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Innerhalb eines Monats nach Empfang dieser Angaben hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer durch endgültige Bemessung der Prämie, unter Berücksichtigung einer etwaigen tarifmäßigen oder vereinbarten Mindestprämie, für die abgelaufene Versicherungsperiode Abrechnung zu erteilen; der Mehr- oder Minderbetrag ist einen Monat nach der Abrechnung fällig.

- c. Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Zahlung einer Vertragsstrafe im Betrag einer Jahresprämie oder auf Nachholung der Angaben zu klagen.

3.8 Vertragsdauer

Der Vertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen und endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Versicherungsende.

Haftet der Versicherer wegen unterlassener Verständigung der Aufsichts- oder Gewerbebehörde trotz beendetem Versicherungsvertrag (z.B. nach § 158c Abs 2 VersVG), ist die Haftung jedenfalls auf die gesetzliche Mindesthaftpflichtsumme ungeachtet höherer vertraglicher Versicherungssummen beschränkt (§ 158c Abs 3 VersVG).

3.9 Kündigung (Gründe, Fristen und Prämienabrechnung)

3.9.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls ist jeder Teil zur Kündigung berechtigt, der Versicherer jedoch nur, wenn er entweder Entschädigung geleistet oder den Versicherungsanspruch dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen unbegründeten Versicherungsanspruch arglistig erhoben hat, der Versicherungsnehmer nur dann, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Versicherungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat.

Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.

Der Versicherer verzichtet auf sein Recht zur Kündigung im Schadenfall, dies jedoch nur für solche Fälle, wo im Schadenfall kein gravierender grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß des Versicherungsnehmers zu vermuten ist oder dies festgestellt wird, wie z.B. Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten, Standesregeln oder Obliegenheiten und Anzeigepflichten, vor und nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages, und/oder im Schadenfall. Als gravierend gilt auch die Beibehaltung von Obliegenheitsverletzung trotz Abmahnung des Versicherers oder deren häufige habituelle Wiederholung oder die Belassung gefahrenerhöhender Umstände, trotz Warnung des Versicherers vor dieser besonderen Gefahr (z.B. unseriöse oder für den öffentlichen Vertrieb nicht zugelassene Anlageprodukte) oder die Verschweigung von Vorschäden oder bereits geltend gemachte Schäden durch Kunden. Die Irrtumsanfechtung des Versicherungsvertrages wegen durch den Kunden oder dessen Verhandlungshelfen verursachten Geschäftsirrtums des Versicherers bleibt unberührt.

3.9.2 Sitzverlegung des Versicherungsnehmers

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder den Hauptsitz seiner versicherten beruflichen Tätigkeit (Hauptniederlassung bzw. Ort der Geschäftsleitung) ins Ausland, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ab Kenntniserlangung zu kündigen. Das Recht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Versicherer von der Wohnsitzverlegung Kenntnis erhalten hat, ausgeübt wird. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so gebührt ihm derjenige Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

3.9.3 Risikowegfall

Wenn ein versichertes Risiko vollständig und dauernd in Wegfall kommt, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos. Dem Versicherer gebührt in diesem Falle die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat. Als Wegfall des versicherten Risikos gilt auch der Wegfall oder die Einschränkung der behördlichen Zulassung zur Ausübung der versicherten Tätigkeit.

3.9.4 Insolvenz des Versicherungsnehmers versicherter Personen

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder versicherter Personen ab Kenntniserlangung den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Der Versicherungsnehmer bzw. versicherte Personen sind verpflichtet den Versicherer unverzüglich über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu informieren. Diese Verpflichtung geht auf den gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter über. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, und hat der Versicherer aufgrund eines versicherten Schadenfalls eine Leistung erbracht, ist der Versicherer zum Regress gegen den Versicherungsnehmer bzw. versicherte Personen, aber auch gegen den Insolvenzverwalter, berechtigt.

Die Obliegenheiten insbesondere im Schadenfall gelten auch für den Masse- oder Insolvenzverwalter, Liquidator oder behördlich bestellten Vertreter/Kommissär des Versicherungsnehmers. Dieser ist ohne Zustimmung des Versicherers jedenfalls nicht berechtigt, Ansprüche aus versicherten Vermögensschäden anzuerkennen oder Ansprüche gegen den Versicherer an Geschädigte oder Dritte abzutreten.

3.9.5 Prämienabrechnung bei Kündigung

Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm nur derjenige Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrags die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, währenddessen er tatsächlich bestanden hat. Wird der Versicherungsvertrag gemäß 3.9.1 gekündigt, so kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

Im Falle einer Kündigung finden die Bestimmungen gemäß 3.7 entsprechende Anwendung.

3.10 Klagefrist

Hat der Versicherer den Versicherungsschutz abgelehnt, so ist der bestrittene Versicherungsanspruch bei Vermeidung des Verlustes durch Erhebung der Klage binnen einer Frist von 12 Monaten (§ 12 Abs 3 VersVG) geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte schriftlich unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Fristversäumnis davon in Kenntnis gesetzt worden ist, inwieweit sein Anspruch auf Versicherungsschutz bestritten wird.

3.11 Gerichtsstand

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, neben den gesetzlich zuständigen Gerichten, das Gericht des inländischen Wohnsitzes bzw. des Geschäftssitzes oder der Hauptniederlassung bzw. des Ortes der Geschäftsleitung des Versicherungsnehmers, jedenfalls aber auch das für den Ersten Gemeindebezirk in Wien für Handelssachen sachlich und örtlich zuständige Gericht, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die betroffene versicherte Person oder der Beklagte Unternehmer ist, zuständig.

3.12 Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bzw. versicherter Personen müssen schriftlich an den Versicherer, oder an den/die im Versicherungsschein genannte/n Coverholder/Zeichnungsstelle/Assekuradeur (Abschlussagent gemäß § 45 Abs 3 VersVG), erfolgen.

3.13 Besondere Bestimmungen für die obligatorische Haftpflichtversicherung

Soweit eine gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung besteht, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- a. Dem geschädigten Dritten steht im Sinne des § 158c Abs 5 VersVG gegen den Versicherer - soweit gesetzlich normiert oder vorausgesetzt - ein von der Innehabung des Versicherungsscheines unabhängiger, unmittelbarer Anspruch zu.
- b. Die §§ 158b bis 158i VersVG sind sinngemäß anzuwenden.

- c. Der Versicherer hat ein allfälliges Erlöschen des Versicherungsschutzes bei sonstiger Schadenersatzpflicht der zuständigen Aufsichtsbehörde des Versicherungsnehmers unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- d. Auf den gegenständlichen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.
- e. Die in den Gesetzen obligatorischen genannten Mindestdeckungssummen erhöhen oder vermindern sich entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben.
- f. Der Versicherungsschutz erfüllt jedenfalls die gesetzlichen Vorgaben und umfasst jedenfalls, aber im Zweifel auch nur jene Deckung, soweit diese nach dem Gesetz zwingend erforderlich ist.

3.14 Salvatorische Klausel, gesetzliche Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, dann ist der Vertrag möglichst so auszulegen oder zu ergänzen, dass der durch die unwirksame Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtswirksamer Weise bestmöglich erreicht wird. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags hat die Ungültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht zur Folge. Festgehalten wird, dass diese Bestimmungen Anwendung auf Berufshaftpflichtversicherungen finden, bei denen ex definitione der Versicherungsnehmer somit in seiner Eigenschaft als Unternehmer versichert wird.

Anhang

Sämtliche Rechtsvorschriften finden Sie im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (<https://www.ris.bka.gv.at/>). Nachstehende Gesetzesauszüge erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Auszug aus Versicherungsvertragsgesetz – VersVG

§ 2 (1) Die Versicherung kann in der Weise genommen werden, daß sie in einem vor dem Abschluß des Vertrages liegenden Zeitpunkt beginnt.

§ 3 (1) Der Versicherer hat eine von ihm unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag (Versicherungsschein) dem Versicherungsnehmer auf Papier oder in Folge einer Vereinbarung der elektronischen Kommunikation (§ 5a) elektronisch zu übermitteln. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt. Bezieht sich der Versicherungsvertrag auf eine Lebens-, Berufsunfähigkeits- oder Pensionsversicherung, so ist der Versicherungsschein trotz der Vereinbarung der elektronischen Kommunikation zusätzlich auch auf Papier zu übermitteln. Ist der Versicherungsschein auf den Inhaber ausgestellt (§ 4 Abs. 1), so darf er nur auf Papier übermittelt werden.

§ 5 (1) Weicht der Inhalt des Versicherungsscheines vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheines in geschriebener Form widerspricht.

(2) Diese Genehmigung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer bei Übermittlung des Versicherungsscheines darauf hingewiesen hat, dass Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheines in geschriebener Form widerspricht. Der Hinweis hat durch besondere Mitteilung in geschriebener Form oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein, der aus dem übrigen Inhalt des Versicherungsscheines hervorzuhelien ist, zu geschehen; auf die einzelnen Abweichungen ist besonders aufmerksam zu machen.

(3) Hat der Versicherer den Vorschriften des Abs. 2 nicht entsprochen, so ist die Abweichung für den Versicherungsnehmer unverbindlich und der Inhalt des Versicherungsantrages insoweit als vereinbart anzusehen.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherungsnehmer darauf verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, ist unwirksam.

§ 5c (1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an den/die im Versicherungsschein genannte Empfänger. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

(6) Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken gemäß § 5 Z 34 VAG 2016.

§ 6 (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen

Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12 (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 16 (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17 (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18 Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19 Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20 (1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21 Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 22 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23 (1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24 (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muß dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25 (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

§ 27 (1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28 (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29 Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30 Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31 (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 32 Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherungsnehmer bestimmte Obliegenheiten zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder zum Zweck der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr übernimmt, wird durch die Vorschriften dieses Kapitels nicht berührt.

§ 33 (1) Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.

(2) Auf eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles nicht genügt wird, kann sich der Versicherer nicht berufen, sofern er in anderer Weise von dem Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

§ 34 (1) Der Versicherer kann nach dem Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Versicherungsnehmer jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist.

(2) Belege kann der Versicherer insoweit fordern, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.

§ 34a Auf eine Vereinbarung, die von den Vorschriften der §§ 16 bis 30 und des § 34 Abs. 2 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweicht, kann sich der Versicherer nicht berufen. Jedoch kann für die dem Versicherungsnehmer obliegenden Anzeigen die geschriebene Form ausbedungen werden, die Schriftform aber nur unter den Voraussetzungen des § 5a Abs. 2 bei elektronischer Kommunikation bzw. des § 15a Abs. 2 außerhalb der elektronischen Kommunikation.

§ 38 (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39 (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der

Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 43 Versicherungsvertreter im Sinne der nachstehenden Bestimmungen ist, wer die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung (§ 137 Abs. 1 GewO 1994) als selbständiger Versicherungsagent oder die Tätigkeit des Versicherungsvertriebs (§ 5 Z 59 VAG) als Angestellter des Versicherers durchführt. Als Versicherungsagent im Sinne der nachstehenden Bestimmungen gilt auch, wer mit nach den Umständen anzunehmender Billigung des Versicherers als solcher auftritt.

§ 44 (1) Steht ein Versicherungsmakler zum Versicherer in einem solchen wirtschaftlichen Naheverhältnis, das es zweifelhaft erscheinen lässt, ob er in der Lage ist, überwiegend die Interessen des Versicherungsnehmers zu wahren (Pseudomakler), so haftet der Versicherer dem Versicherungsnehmer für das Verschulden eines solchen Vermittlers wie für sein eigenes.

(2) Der Versicherer haftet dem Versicherungsnehmer für das Verschulden eines Versicherungsagenten und eines Pseudomaklers auch bei der Erfüllung einer nur diesen treffenden Informations- oder Beratungspflicht wie für sein eigenes.

§ 45 (1) Ein Versicherungsvertreter gilt, auch wenn er nur mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften betraut ist, als bevollmächtigt in dem Versicherungszweig, für den er bestellt ist:

1. Anträge auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrages sowie den Widerruf solcher Anträge entgegenzunehmen;
2. die Anzeigen, welche während der Dauer des Versicherungsverhältnisses zu machen sind, sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen vom Versicherungsnehmer entgegenzunehmen;
3. die vom Versicherer ausgefertigten Versicherungsscheine oder Verlängerungsscheine zu übermitteln;
4. Prämien nebst Zinsen und Kosten anzunehmen, sofern er sich im Besitz einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befindet; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift.

(2) Hat ein Versicherungskunde dem Versicherungsvertreter einen für den Versicherer bestimmten Geldbetrag gezahlt, so gilt die Zahlung als direkt an den Versicherer erfolgt. Geldbeträge, die der Versicherer dem Versicherungsvertreter zur Weiterleitung an den Versicherungsnehmer zahlt, gelten erst dann als an den Versicherungsnehmer gezahlt, wenn dieser sie tatsächlich erhält.

(3) Ist ein Versicherungsvertreter zum Abschluss von Versicherungsverträgen bevollmächtigt, so ist er auch befugt, die Änderung oder Verlängerung solcher Verträge zu vereinbaren sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen abzugeben.

§ 47 Eine Beschränkung der dem Versicherungsvertreter nach § 45 zustehenden Vertretungsmacht braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme des Geschäftes oder der Rechtshandlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Auf eine abweichende Vereinbarung kann sich der Versicherer nicht berufen. § 10 KSchG bleibt unberührt.

§ 48 (1) Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, so ist für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Versicherungsvertreter zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses des Vertrages seine gewerbliche Niederlassung oder in deren Ermanglung seinen Wohnsitz hatte.

(2) Die nach Abs. 1 begründete Zuständigkeit kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden.

§ 61 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

§ 62 (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 67 (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung

des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 149 Bei der Haftpflichtversicherung ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Leistung zu ersetzen, die dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat.

§ 150 (1) Die Versicherung umfaßt die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. Dies gilt auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist. Die Versicherung umfaßt auch die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte, sofern diese Kosten auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden. Der Versicherer hat die Kosten auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

(2) Ist eine Versicherungssumme bestimmt, so hat der Versicherer Kosten, die in einem auf seine Veranlassung geführten Rechtsstreit entstehen, und Kosten der Verteidigung nach Abs. 1 Satz 3 auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Das gleiche gilt von Zinsen, die der Versicherungsnehmer infolge einer vom Versicherer veranlaßten Verzögerung der Befriedigung des Dritten diesem zu entrichten hat.

(3) Ist dem Versicherungsnehmer vorbehalten, die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden, so hat auf sein Verlangen der Versicherer die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung zu bewirken. Diese Verpflichtung besteht nicht über den Betrag der Versicherungssumme hinaus; haftet der Versicherer nach Abs. 2 für einen höheren Betrag, so tritt zur Versicherungssumme der Mehrbetrag hinzu. Der Versicherer ist von der Verpflichtung frei, wenn er den Anspruch des Dritten dem Versicherungsnehmer gegenüber als begründet anerkennt.

§ 151 (1) Ist die Versicherung für die Haftpflicht aus einem geschäftlichen Betrieb des Versicherungsnehmers genommen, so erstreckt sie sich auf die Haftpflicht der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie auf die Haftpflicht solcher Personen, welche er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles des Betriebes angestellt hat. Die Versicherung gilt insoweit als für fremde Rechnung genommen.

(2) Wird im Falle des Abs. 1 das Unternehmen an einen Dritten veräußert oder auf Grund eines Fruchtnießungsrechtes, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen, so tritt an Stelle des Versicherungsnehmers der Dritte in die während der Dauer seiner Berechtigung sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Vorschriften des § 69 Abs. 2 und 3 und der §§ 70 und 71 sind entsprechend anzuwenden.

§ 152 Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Eintritt der Tatsache, für die er dem Dritten verantwortlich ist, widerrechtlich herbeigeführt hat.

§ 153 (1) Der Versicherungsnehmer hat innerhalb einer Woche die Tatsachen anzuzeigen, die seine Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnten. § 6 Abs. 3 und § 33 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Macht der Dritte seinen Anspruch dem Versicherungsnehmer gegenüber außergerichtlich geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches verpflichtet.

(3) Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt.

(4) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündigt, so hat er, wenngleich die Fristen noch laufen, die Anzeige unverzüglich zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn gegen ihn wegen des den Anspruch begründenden Ereignisses ein Verfahren zur Feststellung oder Aufklärung dieses Ereignisses eingeleitet wird.

§ 154 (1) Der Versicherer hat die Entschädigung binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkte an zu leisten, in welchem der Dritte vom Versicherungsnehmer befriedigt oder der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist. Soweit gemäß § 150 Kosten zu ersetzen sind, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen von der Mitteilung der Berechnung an zu leisten.

(2) Eine Vereinbarung, nach der der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn ohne seine Einwilligung der Versicherungsnehmer den Dritten befriedigt, ist unwirksam. Eine Vereinbarung, nach der eine derartige Leistungsfreiheit für den Fall vorgesehen ist, daß der Versicherungsnehmer den Anspruch des Dritten anerkennt, ist unwirksam, falls nach den Umständen der Versicherungsnehmer die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.

§ 155 (1) Ist der Versicherungsnehmer dem Dritten zur Gewährung einer Rente verpflichtet, so kann er, wenn die Versicherungssumme den Kapitalwert der Rente nicht erreicht, nur einen verhältnismäßigen Teil der Rente verlangen.

(2) Hat der Versicherungsnehmer für die von ihm geschuldete Rente dem Dritten kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten, so erstreckt sich die Verpflichtung des Versicherers auf die Leistung der Sicherheit.

§ 156 (1) Verfügungen über die Entschädigungsforderung aus dem Versicherungsverhältnis sind dem Dritten gegenüber unwirksam. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der einstweiligen Verfügung erfolgt.

(2) Ist die vom Versicherungsnehmer an den Dritten zu bewirkende Leistung durch Vergleich, Anerkenntnis oder Urteil festgestellt, so ist der Versicherer nach vorheriger Benachrichtigung des Versicherungsnehmers berechtigt und auf Verlangen des Versicherungsnehmers verpflichtet, die Zahlung an den Dritten zu bewirken.

(3) Sind mehrere Dritte vorhanden und übersteigen ihre Forderungen aus der die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers begründenden Tatsache die Versicherungssumme, so hat der Versicherer nach Maßgabe des Abs. 2 die Forderungen nach dem Verhältnis ihrer Beträge zu berichtigen. Ist hiebei die Versicherungssumme erschöpft, so kann sich ein Dritter, der bei der Verteilung nicht berücksichtigt worden ist, nachträglich auf die Vorschrift des Abs. 1 nicht berufen, wenn der Versicherer mit der Geltendmachung dieser Ansprüche entschuldbarer Weise nicht gerechnet hat.

§ 157 Ist über das Vermögen des Versicherungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet, so kann der Dritte wegen des ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehenden Anspruches abgesonderte Befriedigung aus der Entschädigungsforderung des Versicherungsnehmers verlangen.

§ 158 (1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.

(2) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteiles zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

(3) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 509/1994)

§ 158a (1) Auf Vereinbarungen, die von den Vorschriften des § 153, des § 154 und des § 156 Abs. 2 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen, kann sich der Versicherer nicht berufen.

(2) Von § 158 darf durch Vereinbarung nur in der Weise abgewichen werden, daß das Kündigungsrecht für beide Teile gleich ist.

§ 158b Für eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluß eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Pflichtversicherung), gelten die besonderen Vorschriften der §§ 158c bis 158i.

§ 158c (1) Ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber ganz oder teilweise frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung in Ansehung des Dritten bestehen.

(2) Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt in Ansehung des Dritten erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Das gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf endet. Der Lauf der Frist beginnt nicht vor der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(3) Der Versicherer haftet nur im Rahmen der amtlich festgesetzten Mindestversicherungssummen und der von ihm übernommenen Gefahr.

(4) Der Versicherer haftet nicht, insoweit ein anderer Haftpflichtversicherer dem Versicherungsnehmer haftet.

(5) Ein Recht des Dritten, den Versicherer unmittelbar in Anspruch zu nehmen, wird durch diese Vorschriften nicht begründet.

§ 158d (1) Macht der Dritte seinen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer außergerichtlich geltend, so hat er dies dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen in geschriebener Form anzuzeigen.

(2) Macht der Dritte den Anspruch gegen den Versicherungsnehmer gerichtlich geltend, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form anzuzeigen.

(3) Der Versicherer kann vom Dritten Auskunft verlangen, soweit sie zur Feststellung des Schadensereignisses und der Höhe des Schadens erforderlich ist. Zur Vorlegung von Belegen ist der Dritte nur insoweit verpflichtet, als ihm die Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann.

§ 158e (1) Verletzt der Dritte die Verpflichtungen nach § 158d Abs. 2 und 3, so beschränkt sich die Haftung des Versicherers nach § 158c auf den Betrag, den er auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen zu leisten gehabt hätte. Liegt eine Verletzung der Verpflichtung nach § 158d Abs. 3 vor, so tritt diese Rechtsfolge nur ein, wenn der Dritte vorher ausdrücklich und in geschriebener Form auf die Folgen der Verletzung hingewiesen worden ist.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß, wenn der Versicherungsnehmer mit dem Dritten ohne Einwilligung des Versicherers einen Vergleich abschließt oder dessen Anspruch anerkennt; § 154 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 158f Soweit der Versicherer den Dritten nach § 158c befriedigt, geht die Forderung des Dritten gegen den Versicherungsnehmer auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Dritten geltend gemacht werden.

§ 158g § 35b ist in Ansehung des Dritten nicht anzuwenden.

§ 158h Die Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache gelten sinngemäß.

§ 158i Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, daß eine der zu bezeichnenden Rechtsvorschrift entsprechende Haftpflichtversicherung besteht.

Auszug aus dem Finanzdienstleistungs-Gesetz – FernFinG

§ 8 (1) Der Verbraucher kann vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung bis zum Ablauf der in Abs. 2 genannten Fristen zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage, bei Lebensversicherungen im Sinn der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU, ABl. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 1, und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen aber 30 Tage. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

(3) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Lebensversicherungen (Abs. 2) beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrags informiert wird.

(4) Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

(5) Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden.

Auszug aus dem Konsumentenschutzgesetz – KSchG

§ 3 (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind,

bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt,

bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz oder dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegen, oder

bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

(4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

§ 3a (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind

1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bankverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist,
3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt oder
4. der Vertrag dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

§ 4 (1) Tritt der Verbraucher nach § 3 oder § 3a vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Unternehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher die empfangenen Leistungen zurückzustellen und dem Unternehmer ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu zahlen; die Übernahme der Leistungen in die Gewahrsame des Verbrauchers ist für sich allein nicht als Wertminderung anzusehen.

(2) Ist die Rückstellung der vom Unternehmer bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder unzutunlich, so hat der Verbraucher dem Unternehmer deren Wert zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

(3) Die Abs. 1 und 2 lassen Schadenersatzansprüche unberührt.

Auszug aus dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG

§ 1 (1) Dieses Bundesgesetz gilt für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte) zwischen Unternehmern und Verbrauchern (§ 1 KSchG).

(2) Dieses Bundesgesetz gilt – soweit in § 8 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist – nicht für Verträge,

5. über Finanzdienstleistungen

§ 3 In diesem Bundesgesetz bezeichnet der Ausdruck

1. „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag“ jeden Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher,
 - a) der bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers an einem Ort geschlossen wird, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist,
 - b) für den der Verbraucher unter den in lit. a genannten Umständen ein Angebot gemacht hat,
 - c) der in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen wird, unmittelbar nachdem der Verbraucher an einem anderen Ort als den Geschäftsräumen des Unternehmers bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers oder dessen Beauftragten und des Verbrauchers persönlich und individuell angesprochen wurde, oder
 - d) der auf einem Ausflug geschlossen wird, der von einem Unternehmer oder von dessen Beauftragten in der Absicht oder mit dem Ergebnis organisiert wurde, dass der Unternehmer für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen beim Verbraucher wirbt oder werben lässt und entsprechende Verträge mit dem Verbraucher abschließt;
2. „Fernabsatzvertrag“ jeden Vertrag, der zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems geschlossen wird, wobei bis einschließlich des Zustandekommens des Vertrags ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden;
3. „Geschäftsräume“ unbewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit dauerhaft ausübt, oder bewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit für gewöhnlich ausübt;

Rücktrittsrecht und Rücktrittsfrist

§ 11 (1) Der Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die Frist zum Rücktritt beginnt

1. bei Dienstleistungsverträgen mit dem Tag des Vertragsabschlusses,

§ 13 (1) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch – StGB

Angehörige

§ 72 (1) Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte oder eingetragener Partner und die Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Partners, ihre Geschwister und deren Ehegatten oder eingetragene Partner, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern, ihre Vettern und Basen, der Vater oder die Mutter ihres Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder, sowie Personen, über die ihnen die Obsorge zusteht oder unter deren Obsorge sie stehen, zu verstehen.

(2) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, werden wie Angehörige behandelt, Kinder und Enkel einer von ihnen werden wie Angehörige auch der anderen behandelt.